

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

Zum Thema: **Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften zu ermäßigten Mehrwertsteuersätzen - Konsultation der Europäischen Kommission vom 06.03.2008**

### I. Grundsätzliches

Der DIHK spricht sich nach einem gründlichen Abwägungsprozess im Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft gegen eine Ausweitung des Kataloges der ermäßigt besteuerten Leistungen aus. Folgende Argumente sind dabei grundlegend:

- Zwar ermöglichen sektorale, faktor- oder produktspezifische Steuerermäßigungen einzelnen Branchen eine niedrigere Steuerlast. Da dies jedoch zu Haushaltsmindereinnahmen der Mitgliedstaaten führt, vergrößert sich die Gefahr von Steuererhöhungen an anderer Stelle zu Lasten der Unternehmen insgesamt. Zudem treten Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten einzelner Anbieter auf. Darüber hinaus würde eine spezielle auf den Faktor Arbeit bezogene Förderung, Innovation und Entwicklung weniger attraktiv machen.
- Die Ausweitung der Leistungen, für die ein ermäßigter MwSt-Satz gilt, führt zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes. Sie schafft zudem weitere Begehrlichkeiten. Einerseits werden Mitgliedstaaten versuchen vermeintliche förderungswürdige Produkte und Branchen je nach politischer Zielsetzung steuerlich zu subventionieren. Dabei könnte es insbesondere in Grenzregionen zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Andererseits werden nicht begünstigte Anbieter den politischen Druck erhöhen, begünstigt zu werden.
- Die Verkomplizierung des MwSt-Rechts birgt höhere Befolgungskosten, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmer treffen würde.

Eine Ausweitung des Katalogs der Ausnahmeregelungen lehnen wir ab und fordern stattdessen ein insgesamt moderates Besteuerungsniveau bei gleichzeitiger Vereinfachung des Steuerrechts. Langfristiges Ziel sollte eine stärkere Harmonisierung der MwSt-Sätze verbunden mit einer Redu-



Brüssel, 8. Mai 2008

zierung der Ausnahmen sein. So könnte ein möglichst unbürokratisches und administrierbares Steuerrecht zur besseren Funktionsweise des Binnenmarktes aufgebaut werden.

## II. Ausgewählte Fragen aus dem Konsultationspapier

1. Wie beurteilen Sie die Argumentation in den Kapiteln 3 bis 6 betreffend arbeitsintensive Dienstleistungen, lokal erbrachte Dienstleistungen, den Wohnungsbau und das Gaststättengewerbe sowie die eventuelle Ausweitung der Möglichkeit, ermäßigte Sätze auf alle diese Dienstleistungen anzuwenden?

Die Europäische Kommission hat in der Studie von Copenhagen Economics festgestellt, dass die ermäßigte Besteuerung arbeitsintensiver Dienstleistungen nicht dazu geeignet ist, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte auszulösen. Vielmehr macht eine spezielle auf den Faktor Arbeit bezogene Förderung, Innovation und Entwicklung weniger attraktiv. Daher sollten die Ausnahmeregelungen, die den Mitgliedstaaten in diesem Bereich gewährt worden sind, mit Ablauf 2010 abgeschafft werden.

Die derzeitigen Ausnahmeregelungen für verschiedene Mitgliedstaaten in diesem Bereich verkomplizieren nicht nur das MwSt-Recht, sondern erhöhen auch die Gefahr, dass nach und nach alle konsumnahen Bereiche eine Steuervergünstigung einfordern werden. Um dem Flickenteppich in diesem Bereich entgegenzuwirken, sollte man hier keine neuen Begehrlichkeiten wecken.

Das Gleiche gilt für die lokal erbrachten Dienstleistungen. Sobald auch nur – wie es die Kommission angemerkt hat – für eine begrenzte Reihe dieser Dienstleistungen die Möglichkeit eingeführt wird, einen ermäßigten MwSt-Satz anzuwenden, werden sich viele andere Dienstleistungserbringer ungerecht behandelt fühlen, weil sie nicht unter diese Begünstigung fallen.

Das Argument, dass ein ermäßigter MwSt-Satz zu einer erhöhten Gesamtproduktivität und einem gesteigerten Bruttoinlandsprodukt führen kann, indem die Aktivitäten vom Heimwerken auf die reguläre Wirtschaft verlagert werden, läuft ins Leere. Die Praxis zeigt, dass dies bei arbeitsintensiven Dienstleistungen nicht der Fall war (siehe Bericht KOM (2003) 309 vom 02.06.2003). Generell gilt kapitalintensive Produktion ist produktiver als arbeitsintensive.

2. Ist es beim Wohnungsbau ratsam, den ermäßigten MwSt-Satz weiterhin auf den sozialen Wohnungsbau zu beschränken, wenn es dafür in der EU keine einheitliche Definition gibt? Was verstehen Sie unter sozialem Wohnungsbau; könnten Sie eine Definition vorschlagen?

Einen ermäßigten MwSt-Satz auf Dienstleistungen anzuwenden, bei denen gemeinsame Definitionen fehlen, führt zu Rechtsunsicherheit und Auslegungsschwierigkeiten, welche vom EuGH gelöst werden müssen.

Da es in diesem Bereich sehr schwer sein wird, einheitliche Definitionen und Standards zu finden, sollte man nicht zuletzt auch aus Vereinfachungsgründen den ermäßigten MwSt-Satz im Ganzen abschaffen.

3. Was sind Ihrer Ansicht nach lokal erbrachte Dienstleistungen entsprechend Kapitel 4, bei denen der Binnenmarkt nicht betroffen ist? Welche konkreten Dienstleistungen entsprechen diesem Begriff?

Lokal erbrachte Dienstleistungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht von einem entfernten Standort aus erbracht werden können, weitgehend auf den lokalen Markt ausgerichtet und direkt für den Endkunden bestimmt sind. Sobald sich der ermäßigte MwSt-Satz im Endpreis widerspiegelt, kann es zu Wettbewerbsverzerrungen in Grenzgebieten kommen, da Endverbraucher grundsätzlich die für sie günstigere Leistung in Anspruch nehmen. Um diesen Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken und um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu garantieren, müsste man grenzgebietsnahe Dienstleistungen aus dem Begriff der lokal erbrachten Dienstleistungen ausklammern. Dies würde allerdings zu noch mehr Bürokratie führen.

4. Haben Sie sonstige Anmerkungen oder Anregungen zu Kapitel 7? Aus technischen Gründen und um der Klarheit willen könnte es erforderlich sein, das Verzeichnis der Kategorien von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die die Mitgliedstaaten ermäßigte MwSt-Sätze anwenden können, zu ändern. Sind Sie mit den bereits genannten Fällen einverstanden? Haben Sie andere Anregungen und können Sie diese begründen?

Technische Änderungen sind im Rahmen der Kohärenz und Klarheit sinnvoll. Jedoch könnten die vorgeschlagenen Änderungen auch zu Unklarheiten führen, insbesondere die ermäßigte Besteuerung von Hörbüchern kann zu Schwierigkeiten führen. Ein der Identifikationsnummer des Papierformats ähnlicher Code ist zur Zeit noch nicht vorhanden. Dieser müsste einheitlich im Binnenmarkt angewendet werden. Desweiteren können Abgrenzungsprobleme zwischen Hörbuch und Hörspiel entstehen.

Auch die Ausweitung der ermäßigt besteuerten Leistungen auf Babywindeln führt nicht zu mehr Kohärenz im Binnenmarkt. Es bleibt schließlich in der Hand der Mitgliedstaaten die Option der ermäßigten Besteuerung zu wählen.

Mit der Aufnahme weiterer Dienstleistungen und Gegenstände in den Katalog der ermäßigt besteuerten Leistungen, wird zwar der Spielraum der Mitgliedstaaten zur ermäßigten Besteue-

rung erhöht, aber ein einheitlicher harmonisierter Binnenmarkt in diesem Bereich rückt in weite Ferne.

5. Welche Argumente sprechen Ihrer Auffassung nach für oder gegen die Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze auf umweltfreundliche Produkte, energieeffiziente Produkte oder energiesparende Produkte?

In den meisten EU-Mitgliedstaaten bestehen bereits Steuern, die als Faktor Steuer die Verarbeitung bzw. den Verbrauch von Energieträgern berücksichtigen (z.B. in Deutschland die Ökosteuer). Insofern würde eine Ausweitung des ermäßigten MwSt-Satzes auf umweltfreundliche, energieeffiziente oder energiesparende Produkte nur noch zu einer Verkomplizierung des MwSt-Systems führen. Es würde das Funktionieren des Gemeinsamen Binnenmarktes negativ beeinflussen und somit den Plänen der Europäischen Kommission, das derzeitige Steuersystem zu vereinfachen, entgegentreten.

Probleme würden vor allem die gemeinsamen Definitionen in diesem Bereich bereiten. Aber nicht nur die anfänglichen Definitionen wären schwierig, denn dieser Bereich zeichnet sich durch eine rasante technologische Entwicklung aus: Ein noch vor 10 Jahren energiesparendes Produkt zählt heute im Allgemeinen nicht mehr zu diesen Produkten. Dieser Entwicklung müsste auch das Steuerrecht gerecht werden, sodass diese Definitionen Jahr für Jahr geändert werden müssten.

Zudem stünde zu befürchten, dass bei Einführung eines mittleren Steuersatzes für energieeffiziente Produkte der reuläre Steuersatz praktisch zu einem Luxussteuersatz würde, der sich negativ auf ganze Branchen (wie z. B. die Kfz-Industrie) auswirken würde.

Die dadurch erhöhten Befolgungskosten sowohl für Unternehmer als auch für die Verwaltung sind nicht zu rechtfertigen.

6. Viele Wirtschaftswissenschaftler halten gezieltere direkte Beihilfen für Endverbraucher mit geringem Einkommen für ein besseres Instrument als den Einsatz eines ermäßigten MwSt-Satzes. Wie sehen Sie das?

Ermäßigte MwSt-Sätze sind letztlich Subventionen. Sie verursachen bei den Steuerverwaltungen und den Unternehmen hohe Befolgungskosten aufgrund von kosten- und ressourcenintensiven Klärung von Auslegungsfragen in Grenzfällen.

Direkte Beihilfen würden das gleiche Ziel erreichen, sind jedoch kostengünstiger. Sie können gezielter eingesetzt und ihre Berechtigung besser hinterfragt werden.



Brüssel, 8. Mai 2008

Prinzipiell ist aber immer der volkswirtschaftliche Aufwand und der Ertrag solcher Subventionen zu hinterfragen.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ist die Spitzenorganisation der 80 Industrie- und Handelskammern. Alle deutschen Unternehmen im Inland - ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe - sind per Gesetz Mitglied einer Industrie- und Handelskammer. Folglich spricht der DIHK für über drei Millionen Unternehmer. Mitglied in der Kammerorganisation sind Unternehmen aller Größen und Branchen: der internationale Konzern ebenso wie der mittelständische Inhaber-Unternehmer. Er ist nicht die Vertretung einer bestimmten Gruppe von Unternehmern, sondern Repräsentant der gesamten gewerblichen Wirtschaft in Deutschland.

The Association of German Chambers of Industry and Commerce (DIHK) is the central organisation for 80 chambers. All German companies registered in Germany, with the exception of handicraft businesses, the liberal professions and farms, are required by law to join a chamber. Thus, the DIHK speaks for more than three million entrepreneurs. They include not only big companies but also retailers and innkeepers. It does not represent any specific corporate group but all commercial enterprises in Germany.